

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar zum BayVwVfG und zum VwZVG

von
Dr. Friedrich Giehl

Grundwerk mit 36. Ergänzungslieferung

rehm Heidelberg

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 8073 0203 4

Art. 17

**Zustellungen im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung
zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen**

(1) Die Zustellung von schriftlichen Bescheiden, die im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen ergehen, kann dadurch ersetzt werden, dass der Bescheid dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird.

(2) Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass das zuzusendende Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(3) Die Aufgabe geschieht durch Einwerfen in einen Postbriefkasten oder Einlieferung bei der Post. Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung als Tag der Aufgabe zur Post.

(4) Auf der bei den Akten verbleibenden Urschrift ist der Tag der Aufgabe zur Post zu vermerken; des Namenszeichens des damit beauftragten Bediensteten bedarf es nicht. Bei der Zustellung maschinell erstellter Bescheide können anstelle des Vermerks die Bescheide nummeriert und die Absendung in einer Sammelliste eingetragen werden.

Erläuterungen**Übersicht**

- I. Allgemeines
- II. Anwendungsbereich
- III. Anforderungen, Zugangszeitpunkt (Art. 17 Abs. 2 und 3)
- IV. Nachweis (Abs. 4)

I. Allgemeines

Die Zustellungsarten des BayVwVZVG sind der Bedeutung der Zustellung entsprechend durch Förmlichkeiten bestimmt. Davon macht Art. 17 für **Besteuerungsverfahren** und bei der Heranziehung zu sonstigen **öffentlichen Abgaben und Umlagen** eine **Ausnahme**, weil hier schriftliche Bescheide in kurzer Zeit und in erheblicher Anzahl an unterschiedliche Empfänger zugestellt werden müssen. Im Interesse einer schnellen und rationalen Versendung der Bescheide lässt Art. 17 die Zustellung neben der förmlichen Zustellung ersatzweise auch mittels Übersendung durch **einfachen Brief** zu, der **verschlossen** sein muss.

II. Anwendungsbereich

Das vereinfachte und auch wirtschaftliche Zustellungsverfahren erleichtert die Zustellung von **Leistungsbescheiden für kommunale Abgaben** nach Art. 10 KAG (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b KAG).

Auf die Zustellung von **Grundsteuerbescheiden und Gewerbesteuerbescheiden** der Gemeinden (Realsteuerbescheide) ist Art. 17 **nicht** unmittelbar anwendbar, da für diese über die Verweisung in der Abgabenordnung (§ 122 Abs. 5 mit § 1 Abs. 2 AO) das VwZG des Bundes gilt, das auch nach dem Änderungsgesetz vom Jahr 2005 keine dem Art. 17 entsprechende Vorschrift besitzt. Da Art. 23 Abs. 2 für die Vollstreckung von Realsteuern die Zusendung der Bescheide für ausreichend erklärt, können auch diese durch einfachen Brief versandt werden. S. dazu im Einzelnen Art. 23 Anm. III 1.

III. Anforderungen, Zugangszeitpunkt (Art. 17 Abs. 2 und 3)

Die Anforderungen sind gering.

1. Der Brief muss **verschlossen** sein. Die Versendung als Drucksache wäre fehlerhaft und löst die Zugangsfiktion nicht aus. Heilung nach Art. 9 ist möglich.
2. Die verschlossene Sendung kann in einen Postbriefkasten eingeworfen oder unmittelbar bei einer Poststelle eingeliefert werden.
3. Die Bekanntgabe des mit einfachem Brief übersandten Bescheids **gilt** mit dem **dritten Tag nach** der Aufgabe zur Post **als bewirkt**, es sei denn, dass das zu übermittelnde Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Vgl. zum Einschreiben Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Art. 4 Anm. III 2.

Bleibt der **Zugang ungewiss**, hat die Behörde den **Zugang des Schriftstücks und den Zeitpunkt** des Zugangs **nachzuweisen** (Art. 17 Abs. 2). Die Fiktion tritt deshalb nicht ein, wenn der Zugang nicht erfolgt ist. Die Behörde muss hier den Zugang nachweisen. Dabei reicht auch unsubstantiertes Bestreiten des Zugangs im Allgemeinen aus, um die Nachweispflicht der zustellenden Behörde auszulösen (BayVGH NVwZ-RR 2008, 202). Bleibt die Behörde den Beweis schuldig, muss sie die Zusendung wiederholen oder je nach Sachlage eine förmliche Zusage vornehmen.

Der **Beweis des ersten Anscheins** ist aber möglich, wenn die Behörde Tatsachen vorträgt, aus denen nach allgemeiner Lebenserfahrung geschlossen werden kann, dass der potenzielle Empfänger den Gebührenbescheid tatsächlich erhalten haben muss (vgl. OVG Saarland NVwZ 2011, 131).

Bei Einwurf in einen Straßenbriefkasten gilt der **Tag der auf den Einwurf folgenden Leerung** als Tag der Aufgabe zur Post. Es empfiehlt sich daher, die Briefe unmittelbar bei der Poststelle einzuliefern.

IV. Nachweis (Abs. 4)

Die für den Nachweis der Versendung zu beachtenden Förmlichkeiten sind gering. Nach Abs. 4 müssen lediglich die **Tatsache und zugleich der Tag der Absendung auf dem Bescheidsentwurf** (Urschrift) vermerkt werden. Da ein Namenszeichen nicht erforderlich ist, kann der Vermerk auch in einem Stempel – oder maschinellen Aufdruck – bestehen, mit dem die Aufgabe zur Post in den Akten festgehalten wird. Bei **maschinellen Bescheiden** kann diese Tatsache durch die Nummerierung der Bescheide und durch die Aufnahme in eine Sammelliste, die den Versendungstag enthält, ersetzt werden.

Die Zustellung durch einfachen Brief nach Art. 17 weist deshalb **Mängel** auf, wenn die Aufgabe zur Post mit dem Aufgabedatum im Entwurf nicht vermerkt wurde oder wenn bei maschinell erstellten Bescheiden die Nummerierung und der Eintrag der Absendung in eine Sammelliste fehlen (BayVGH NVwZ-RR 2008, 202).

Die entsprechende bundesrechtliche Vorschrift des VwZG ist im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Abgabenordnung aufgehoben worden.

Die Zustellung durch „**Aufgabe zur Post**“ ist vom Bundesverfassungsgericht als verfassungsrechtlich unbedenklich bewertet worden (BVerfG NJW 1997, 1772).